

derzeit gültige Satzung	Vorschlag Verwaltung	OR Gerbitz 03.09.2019	OR Wedlitz 09.09.2019	OR Pobzig 09.09.2019	OR Latdorf 11.09.2019	OR Neugatters- leben 11.09.2019	HFA 16.09.2019
Neufassung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)	Entwurf einer Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)						
Aufgrund des Artikels 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 14.10.2015 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 11/2015, Seite 5) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) in der ab 06.11.2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:	Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt Vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.						
1. die am 08.05.2015 in Kraft getretene Satzung der Stadt Nienburg (Saale)							

<p>über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 15.04.2015 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 5/2015, Seite 5) und</p> <p>2. die am 06.11.2015 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 14.10.2015 (Amts- und Informationsblatt „DER SAALEKURIER“ der Stadt Nienburg (Saale) Nr. 11/2015, Seite 5)</p>							
<p>Nienburg (Saale), 17. November 2015</p> <p>Falke (Siegel) Bürgermeisterin</p> <p>Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die</p>							

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)							
§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.	§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.						
§ 2 Aufwandsentschädigung (1) ¹ Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld oder als Kombination von beidem nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. ² Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates, die Ortschaftsräte, die sachkundigen Einwohner und die	§ 2 Aufwandsentschädigung (1) ¹ Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld oder als Kombination von beidem nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. ² Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates, die Ortschaftsräte, die sachkundigen						

<p>sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden am 15. des letzten Monats des Kalendervierteljahres für das jeweilige Quartal gezahlt. ³Die Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Feuerwehr werden monatlich gezahlt.</p> <p>(2) ¹Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. ²Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und Gemeindebibliothekaren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausge-</p>	<p>Einwohner und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden am 15. des letzten Monats des Kalendervierteljahres für das jeweilige Quartal gezahlt. ³Die Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Feuerwehr werden monatlich gezahlt.</p> <p>(2) ¹Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. ²Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und Gemeindebibliothekaren länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der An-</p>						
--	--	--	--	--	--	--	--

<p>übt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.</p>	<p>spruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.</p>						
<p>§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse</p> <p>(1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 EURO pro Monat und Sitzungsgeld von 13 EURO je Sitzung und Tag.</p> <p>²Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen.</p> <p>³Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste</p>	<p>§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse</p> <p>(1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 EURO neben Sitzungsgeld von 13 EURO je Sitzung und Tag.</p> <p>²Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen.</p> <p>³Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste</p>						<p>§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse</p> <p>(1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 102 EURO neben Sitzungsgeld von 17 EURO je Sitzung und Tag.</p>

<p>nachzuweisen. ⁴Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. ⁵Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. ⁶Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.</p> <p>(2) ¹Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 EURO pro Monat.</p> <p>²Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO/Sitzung an den Stellvertreter gewährt, welcher</p>	<p>nachzuweisen. ⁴Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. ⁵Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. ⁶Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.</p> <p>(2) ¹Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 EURO pro Monat.</p> <p>²Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO/Sitzung an den Stellvertreter gewährt, welcher</p> <p><i>für die über drei Monate hinausgehende</i></p>						<p>⁶Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird maximal das 2,5-fache des nach Satz 1 gewährten Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>(2) ¹Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates einen Pauschalbetrag in Höhe von 102 EURO pro Monat.</p>
---	--	--	--	--	--	--	---

<p>die Sitzung geleitet hat.</p> <p>(3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von einem Pauschalbetrag in Höhe von 60 EURO pro Monat gewährt.</p> <p>(4) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO gewährt.</p> <p>(5) ¹Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2-4 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. ²Es wird die höchste</p>	<p>Zeit gewährt, welcher die Sitzung geleitet hat.</p> <p>(3) <i>Dem Vorsitzenden eines Ausschusses des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von einem Pauschalbetrag in Höhe von 60 EURO pro Monat gewährt.</i></p> <p>(4) Dem Vorsitzenden einer Fraktion des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EURO gewährt.</p> <p>(5) ¹Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2-4 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. ²Es wird die höchste</p>						<p>(4) Dem Vorsitzenden einer Fraktion des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 EURO gewährt.</p>
---	--	--	--	--	--	--	---

<p>Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13 EURO je Sitzung/ Tag gewährt.</p>	<p>Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13 EURO je Sitzung/ Tag gewährt.</p>						<p>(6) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 EURO je Sitzung/ Tag gewährt.</p>																				
<p>§ 4 Regelungen für die Ortsbürgermeister</p> <p>¹Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="114 1107 400 1398"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th>Aufwandsentschädigung in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>170</td> </tr> </tbody> </table>	Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO	bis 500	170	<p>§ 4 Regelungen für die Ortsbürgermeister</p> <p>¹Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="430 1107 716 1398"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th>Aufwandsentschädigung in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>170</td> </tr> </tbody> </table>	Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO	bis 500	170					<table border="1" data-bbox="1599 1142 1794 1430"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th>Aufwandsentschädigung in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>180</td> </tr> <tr> <td>von 501 bis 1.000</td> <td>265</td> </tr> </tbody> </table>	Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO	bis 500	180	von 501 bis 1.000	265	<table border="1" data-bbox="1825 1177 2125 1430"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl der Ortschaft</th> <th>Aufwandsentschädigung in EURO</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>180</td> </tr> <tr> <td>von 501 bis 1.000</td> <td>265</td> </tr> </tbody> </table>	Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO	bis 500	180	von 501 bis 1.000	265
Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO																										
bis 500	170																										
Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO																										
bis 500	170																										
Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO																										
bis 500	180																										
von 501 bis 1.000	265																										
Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO																										
bis 500	180																										
von 501 bis 1.000	265																										

501 bis 1.000	250	von 501 bis 1.000	250					bis 500	190	
<p>²Bis zum Ablauf der Wahlperiode als ehrenamtlicher Bürgermeister oder bis zum Ausscheiden aus dem Ehrenamt innerhalb dieser Zeit werden für die folgenden Ortsbürgermeister monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gewährt:</p>								von 501 bis 1.000	280	
Ortsbürgermeister der Ortschaft	Betrag in EURO									
Latdorf	614									
Pobzig	562									
Wedlitz	562									
<p>⁴Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt.</p> <p>⁵Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>		<p>²Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters <i>für die über einen Monat hinausgehende Zeit</i> eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. ³Diese Aufwandsentschädigung</p>								

	wird monatlich nachträglich gezahlt.																															
<p>§ 5 Regelungen für die Ortschaftsräte</p> <p>¹Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl</th> <th>Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>8</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>13</td> <td>13</td> </tr> </tbody> </table> <p>²Die Einwohnerzahl wird zum Beginn der Wahlperiode festgestellt.</p>	Einwohnerzahl	Pauschale	Sitzungsgeld	bis 500	8	13	501 bis 1000	13	13	<p>§ 5 Regelungen für die Ortschaftsräte</p> <p>¹Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld in folgender Höhe gewährt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl</th> <th>Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>8</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>13</td> <td>13</td> </tr> </tbody> </table> <p>²Die Einwohnerzahl wird zum Beginn der Wahlperiode festgestellt.</p> <p>³Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 4 ist die Zahlung nach § 5 abgegolten.</p>	Einwohnerzahl	Pauschale	Sitzungsgeld	bis 500	8	13	501 bis 1000	13	13													
Einwohnerzahl	Pauschale	Sitzungsgeld																														
bis 500	8	13																														
501 bis 1000	13	13																														
Einwohnerzahl	Pauschale	Sitzungsgeld																														
bis 500	8	13																														
501 bis 1000	13	13																														
		<table border="1"> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>15</td> <td>15</td> </tr> </table>	501 bis 1000	15	15	<table border="1"> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>15</td> <td>15</td> </tr> </table>	501 bis 1000	15	15			<table border="1"> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>13</td> <td>15</td> </tr> </table>	501 bis 1000	13	15	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl</th> <th>lediglich Pauschale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>31</td> </tr> </tbody> </table>	Einwohnerzahl	lediglich Pauschale	bis 500	24	501 bis 1000	31	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einwohnerzahl</th> <th>Pauschale</th> <th>Sitzungsgeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500</td> <td>9</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>501 bis 1000</td> <td>15</td> <td>15</td> </tr> </tbody> </table>	Einwohnerzahl	Pauschale	Sitzungsgeld	bis 500	9	15	501 bis 1000	15	15
501 bis 1000	15	15																														
501 bis 1000	15	15																														
501 bis 1000	13	15																														
Einwohnerzahl	lediglich Pauschale																															
bis 500	24																															
501 bis 1000	31																															
Einwohnerzahl	Pauschale	Sitzungsgeld																														
bis 500	9	15																														
501 bis 1000	15	15																														
<p>§ 6 Regelungen für die Feuerwehr</p> <p>(1) ¹Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Betrag			<p>§ 6 Regelungen für die Feuerwehr</p> <p>(1) Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Betrag																									
Funktion	Betrag																															
Funktion	Betrag																															
			<table border="1"> <tr> <td>Funktion</td> <td>Betrag</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Funktion	Betrag			<table border="1"> <tr> <td>Funktion</td> <td>Betrag</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Funktion	Betrag						<table border="1"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Stadtwehrleiter</td> <td>260</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Betrag	Stadtwehrleiter	260												
Funktion	Betrag																															
Funktion	Betrag																															
Funktion	Betrag																															
Stadtwehrleiter	260																															

<table border="1"> <tr><td>Stadtwehrleiter</td><td>250</td></tr> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>110</td></tr> <tr><td>Jugendfeuerwehrwart</td><td>60</td></tr> <tr><td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td><td>50</td></tr> <tr><td>Kinderwart</td><td>50</td></tr> </table>	Stadtwehrleiter	250	Ortswehrleiter	110	Jugendfeuerwehrwart	60	Ortsjugendfeuerwehrwart	50	Kinderwart	50	<table border="1"> <tr><td>Stadtwehrleiter</td><td>250</td></tr> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>110</td></tr> <tr><td>Gemeindejugendfeuerwehrwart</td><td>60</td></tr> <tr><td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td><td>50</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr</td><td>45</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren</td><td>30</td></tr> </table>	Stadtwehrleiter	250	Ortswehrleiter	110	Gemeindejugendfeuerwehrwart	60	Ortsjugendfeuerwehrwart	50	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30		<table border="1"> <tr><td>Stadtwehrleiter</td><td>260</td></tr> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>120</td></tr> <tr><td>Gemeindejugendfeuerwehrwart</td><td>70</td></tr> <tr><td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td><td>60</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr</td><td>45</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren</td><td>30</td></tr> </table>	Stadtwehrleiter	260	Ortswehrleiter	120	Gemeindejugendfeuerwehrwart	70	Ortsjugendfeuerwehrwart	60	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30	<table border="1"> <tr><td>Stadtwehrleiter</td><td>260</td></tr> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>120</td></tr> <tr><td>Gemeindejugendfeuerwehrwart</td><td>70</td></tr> <tr><td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td><td>60</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr</td><td>45</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren</td><td>30</td></tr> </table>	Stadtwehrleiter	260	Ortswehrleiter	120	Gemeindejugendfeuerwehrwart	70	Ortsjugendfeuerwehrwart	60	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30		<table border="1"> <thead> <tr><th>Funktion</th><th>Be-trag</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>Stadtwehrleiter</td><td>260</td></tr> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>120</td></tr> <tr><td>Gemeindejugendfeuerwehrwart</td><td>70</td></tr> <tr><td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td><td>60</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr</td><td>45</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren</td><td>30</td></tr> </tbody> </table>	Funktion	Be-trag	Stadtwehrleiter	260	Ortswehrleiter	120	Gemeindejugendfeuerwehrwart	70	Ortsjugendfeuerwehrwart	60	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30	<table border="1"> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>120</td></tr> <tr><td>Gemeindejugendfeuerwehrwart</td><td>70</td></tr> <tr><td>Ortsjugendfeuerwehrwart</td><td>60</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr</td><td>45</td></tr> <tr><td>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren</td><td>30</td></tr> <tr><td>Führer einer Einheit für besondere Einsätze</td><td>45</td></tr> <tr><td>Verbandsführer</td><td>55</td></tr> <tr><td>Zugführer</td><td>45</td></tr> <tr><td>Gruppenführer</td><td>35</td></tr> <tr><td>Gerätewart</td><td>55</td></tr> </table>	Ortswehrleiter	120	Gemeindejugendfeuerwehrwart	70	Ortsjugendfeuerwehrwart	60	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45	Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30	Führer einer Einheit für besondere Einsätze	45	Verbandsführer	55	Zugführer	45	Gruppenführer	35	Gerätewart	55
Stadtwehrleiter	250																																																																																						
Ortswehrleiter	110																																																																																						
Jugendfeuerwehrwart	60																																																																																						
Ortsjugendfeuerwehrwart	50																																																																																						
Kinderwart	50																																																																																						
Stadtwehrleiter	250																																																																																						
Ortswehrleiter	110																																																																																						
Gemeindejugendfeuerwehrwart	60																																																																																						
Ortsjugendfeuerwehrwart	50																																																																																						
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45																																																																																						
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30																																																																																						
Stadtwehrleiter	260																																																																																						
Ortswehrleiter	120																																																																																						
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70																																																																																						
Ortsjugendfeuerwehrwart	60																																																																																						
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45																																																																																						
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30																																																																																						
Stadtwehrleiter	260																																																																																						
Ortswehrleiter	120																																																																																						
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70																																																																																						
Ortsjugendfeuerwehrwart	60																																																																																						
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45																																																																																						
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30																																																																																						
Funktion	Be-trag																																																																																						
Stadtwehrleiter	260																																																																																						
Ortswehrleiter	120																																																																																						
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70																																																																																						
Ortsjugendfeuerwehrwart	60																																																																																						
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45																																																																																						
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30																																																																																						
Ortswehrleiter	120																																																																																						
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70																																																																																						
Ortsjugendfeuerwehrwart	60																																																																																						
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45																																																																																						
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren	30																																																																																						
Führer einer Einheit für besondere Einsätze	45																																																																																						
Verbandsführer	55																																																																																						
Zugführer	45																																																																																						
Gruppenführer	35																																																																																						
Gerätewart	55																																																																																						
<p>(2) ²Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Jugendfeuerwehrwart oder den Ortsjugendfeuerwehrwart bzw. Kinderwart erfolgt nur soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht. ³Die Zahl der aktiven Einsatzkräfte wird zu Beginn jeden Kalenderjahres anhand der jährlichen Stärkemeldung festgestellt.</p>	<p>(2) Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den <i>Gemeindejugendfeuerwehrwart</i> oder den Ortsjugendfeuerwehrwart bzw. <i>Verantwortliche für Kinderfeuerwehren</i> erfolgt nur soweit eine Jugend- oder Kindergruppe besteht.</p>																																																																																						
<p>(3) ¹Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten</p>	<p>(3) ¹Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten</p>																																																																																						

<p>eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 EURO / Einsatz.</p> <p>²Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren sowie jeder Tag, der im Bereitschaftsdienst geleistet wurde. ³Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>	<p>eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 5 EURO sowie • pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus in Höhe von 5 EURO. <p>²Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort; <i>als Bereitschaftsdienst</i> das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren sowie jeder Tag, der im Bereitschaftsdienst geleistet wurde. ³Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 10 EURO sowie 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 10 EURO sowie 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 10 EURO sowie 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 10 EURO sowie 	<ul style="list-style-type: none"> • pro Einsatz in Höhe von 10 EURO sowie
<p>§ 7 Verdienstaussfall, Zeitversäumnis</p>	<p>§ 7 Verdienstaussfall, Zeitversäumnis</p>						

<p>(1) ¹Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.</p> <p>²Verdienstausfall im Sinne dieser Satzung ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt. ³Der mit der Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen oder Ortschaftsratssitzungen verbundene Verdienstausfall ist durch die gezahlte Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p>(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.</p>	<p>(1) ¹Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz <i>des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen</i> Verdienstausfalls. ²Verdienstausfall im Sinne dieser Satzung ist die Einkommensminderung, die infolge der Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt. ³Der mit der Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen oder Ortschaftsratssitzungen verbundene Verdienstausfall ist durch die gezahlte Aufwandsentschädigung abgegolten.</p> <p>(2) <i>Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag</i> der tatsächlich entstandene und</p>						
---	--	--	--	--	--	--	--

<p>(3) ¹Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnittsatzes in Höhe von 13 EURO/Stunde ersetzt. ²Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden/Tag.</p> <p>(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p>	<p>nachgewiesene entgangene <i>Arbeitsverdienst</i> ersetzt.</p> <p>(3) ¹<i>Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13 EURO ersetzt. ²Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden/Tag.</i></p> <p>(4) <i>Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe ihres Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Diese</i></p>						
---	---	--	--	--	--	--	--

<p>(5) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 5 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind innerhalb eines Monats geltend zu machen (Ausschlussfrist).</p>	<p><i>Verdienstausfallpauschale beträgt 10 EURO.</i></p> <p>(5) <i>Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser beträgt 8 EURO.</i></p> <p>(6) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(7) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 6 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind innerhalb eines Monats geltend zu machen (Ausschlussfrist).</p>						
---	--	--	--	--	--	--	--

<p>§ 8 Auslagenersatz</p> <p>(1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und der zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.</p> <p>(2) ¹Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. ²Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>	<p>§ 8 Auslagenersatz</p> <p>(1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und der zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.</p> <p>(2) ¹Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. ²Dem Antrag sind Belege beizufügen.</p>						
<p>§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der</p>	<p>§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum</p>						

<p>Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. ²Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Landesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.</p> <p>(3) Die Wohnung entspricht der Hauptwohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p>	<p>Sitzungsort und zurück. ²Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Landesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.</p> <p>(3) Die Wohnung entspricht der Hauptwohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p>						
	<p>§ 10 Ersatz von Sachschäden Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) angewendet.</p>						
	<p>§ 11 Steuerliche Behandlung</p>						

	Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.						
§ 10 Rundungsvorschrift Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet: a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden, b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.	§ 12 Rundungsvorschrift Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet: a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden, b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.						
§ 11 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	§ 13 Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher <i>und diverser</i> Form.						
	§ 14 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.						§ 14 Inkrafttreten Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

	Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2015 außer Kraft.						Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2015 außer Kraft.
	Nienburg (Saale), Falke (Siegel) Bürgermeisterin						
	Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung gem. der Anlage 1.	Der Ortschaftsrat Gerbitz empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen: 1. Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis	Der Ortschaftsrat Wedlitz empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen: 1. Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis	Der Ortschaftsrat Pobzig empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen: 1. Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Funktionen Stadt-, Orts-	Der Ortschaftsrat Latdorf empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen: 1. Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf	Der Ortschaftsrat Neugattersleben empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen: 1. Die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte wird in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Sie wird für die Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis	Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale), die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) gemäß der Anlage 1 mit folgenden Änderungen zu beschließen: 1. Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Stadträte ist von bisher 100,00 EUR auf 102,00 EUR zu erhöhen. Das Sitzungsgeld für die Stadträte ist von bisher 13,00 EUR auf 17,00 EUR zu erhöhen. (§3 Abs. 1) 2. Die pauschale Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates ist von bisher 100,00 EUR auf 102,00 EUR zu erhöhen. (§3 Abs. 2)

		<p>1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen.</p> <p>2. Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen.</p>	<p>1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen.</p> <p>2. Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen.</p> <p>3. Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Funktionen Stadt-, Ortswehrleiter, Gemeinde- und Ortsjugendfeuerwehrwart sind jeweils um 10,00 EUR zu erhöhen. (§ 6, Abs. 1)</p> <p>4. Die anlassbezogene, pro Einsatz zu zahlende Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR ist auf den maximal möglichen Betrag in Höhe von</p>	<p>wehrleiter, Gemeinde- und Ortsjugendfeuerwehrwart sind jeweils um 10,00 EUR zu erhöhen. (§ 6, Abs. 1)</p> <p>2. Die anlassbezogene, pro Einsatz zu zahlende Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR ist auf den maximal möglichen Betrag in Höhe von 10,00 EUR anzuheben. (§ 6, Abs. 3)</p>	<p>15,00 EUR zu erhöhen.</p> <p>2. Die anlassbezogene, pro Einsatz zu zahlende Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR ist auf den maximal möglichen Betrag in Höhe von 10,00 EUR anzuheben. (§ 6, Abs. 3)</p>	<p>500 Einwohner auf 24,00 EUR und für die Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner auf 31,00 EUR festgesetzt. Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.</p> <p>2. Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Ortsbürgermeister für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl bis 500 Einwohner ist von bisher 170,00 EUR auf 190,00 EUR, für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner von bisher 250,00 EUR auf 190,00 EUR zu erhöhen.</p> <p>3. Die monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Funktionen Stadt-, Ortswehrleiter, Gemeinde- und Ortsjugendfeuerwehrwart sind jeweils um</p>	<p>3. Die pauschale Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden von Fraktionen ist von 60,00 EUR auf 62,00 EUR zu erhöhen. (§ 3 Abs. 4)</p> <p>4. Das Sitzungsgeld für die sachkundigen Einwohner ist von 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen. (§ 3 Abs. 6)</p> <p>5. Es wird die Regelung gestrichen, dass bei mehreren Sitzungen nach § 6 nur einmal das Sitzungsgeld gewährt wird. Dafür soll die Regelung an den § 6 Abs. 6 S 5 KomEVO angepasst werden: Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbeitrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Satz 1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten (§ 3 Abs. 1 S 6)</p> <p>6. Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister der Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von bis zu 500 Einwohner ist von bisher 170,00 EUR auf 180,00 EUR zu erhöhen. Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister der Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 250,00 EUR auf 265,00 EUR zu erhöhen. (§ 4)</p>
--	--	--	--	---	---	--	--

			<p>10,00 EUR anzuheben. (§ 6, Abs. 3)</p>			<p>10,00 EUR zu erhöhen. (§ 6, Abs. 1)</p> <p>4. Die anlassbezogene, pro Einsatz zu zahlende Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR ist auf den maximal möglichen Betrag in Höhe von 10,00 EUR anzuheben. (§ 6, Abs. 3)</p>	<p>7. Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von bis zu 500 Einwohner ist von bisher 8,00 EUR auf 9,00 EUR zu erhöhen. Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von bis zu 500 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen.</p> <p>Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen. Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte für Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 501 bis 1.000 Einwohner ist von bisher 13,00 EUR auf 15,00 EUR zu erhöhen. (§ 5)</p> <p>8. Die pauschale Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Feuerwehr ist auf folgende Beträge festzusetzen:</p> <p>Stadtwehrleiter 260,00 EUR</p> <p>Ortswehrleiter 120,00 EUR</p> <p>Gemeindejugendfeuerwehrwart 70,00 EUR</p> <p>Ortsjugendfeuerwehrwart 60,00 EUR</p>
--	--	--	---	--	--	---	--

							<p>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr 45,00 EUR</p> <p>Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren 30,00 EUR</p> <p>Es sind weitere Funktionen mit folgenden Beträgen neu einzufügen: Führer einer Einheit für besondere Einsätze 45,00 EUR</p> <p>Verbandsführer 55,00 EUR</p> <p>Zugführer 45,00 EUR</p> <p>Gruppenführer 35,00 EUR</p> <p>Gerätewart 55,00 EUR</p> <p>(§ 6 Abs. 1)</p> <p>9. Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale - pro Einsatz in Höhe von 10 EUR sowie - pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus in Höhe von 5 EUR.</p> <p>(§ 6 Abs. 3)</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

							10. Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
--	--	--	--	--	--	--	---